

11
BUNDESGERICHTSHOF

2069 050

IM NAMEN DES VOLKES

VI-ZR 263/63

URTEIL

Verkündet am

11. Mai 1965

Becker,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der L [REDACTED] W [REDACTED], M [REDACTED] ([REDACTED]),
B [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung, diese
vertreten durch den Ersten Direktor S [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Tiefbauunternehmerin Maria P [REDACTED], G [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Kraftfahrer Friedrich P o [REDACTED],
G [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 17. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als am 30. September 1959 im Hause G [REDACTED], E [REDACTED]allee [REDACTED] Polterabend gefeiert wurde, suchten die Erstbeklagte, die als Inhaberin eines Tiefbauunternehmens Halterin eines Kipplastwagens war, und der Zweitbeklagte, ihr Verlobter, das ihnen bekannte Brautpaar und dessen Gäste dadurch zu überraschen, daß sie eine Ladung Schutt vor dem Hause abkippten. Gegen 22.30 Uhr fuhren sie mit dem Wagen, der vom Zweitbeklagten gelenkt wurde, in die Eichenallee, eine etwa 5.70 m breite ungepflasterte bürgersteiglose Straße ohne Straßenbeleuchtung, und hielten auf der für sie linken Seite vor dem Gartentor zum Hausgrundstück an, dicht an der etwa 70 cm hohen Grünhecke, die das Grundstück mit dem 4-5 m zurückliegen-

- 3 -

den Hause von der Straße abgrenzt. Ihr Kommen blieb nicht unbemerkt; das Brautpaar hatte von dem Vorhaben der Beklagten erfahren und mit einigen Gästen verabredet, die Beklagten an der Ausführung ihres Planes nach Möglichkeit zu hindern. Als der Zweitbeklagte, der vorsorglich bereits den hinteren Sperrhaken an der linken Seitenklappe des Kippwagens gelöst hatte, nach dem Anhalten des Fahrzeugs die Tür des Führerhauses öffnete, um die Seitenklappe auch an ihrem vorderen Haken zu entsperren, wurde er von Kadzuweit, einem der Gäste der Polterabendfeier, aus einem bereitgelegten Gartenschlauch mit Wasser bespritzt. Dennoch gelang es dem Zweitbeklagten, den Sperrhaken anzuheben, die maschinelle Kippvorrichtung in Tätigkeit zu setzen und den aufgeladenen Schutt nach links abzukippen. Der Eingang zum Grundstück wurde hierdurch versperrt. Um nicht weiter mit Wasser bespritzt zu werden, bemühte sich der Zweitbeklagte darauf, mit dem Fahrzeug möglichst schnell wegzukommen. In der Hast legte er irrtümlich zunächst den Rückwärtsgang ein, schaltete jedoch sofort um und fuhr ab, wobei er das Fahrzeug nach rechts lenkte und gleichzeitig die Ladefläche wieder in ihre Normallage zurückschwenken ließ.

Während dieses Anfahrens wurde der Schlosser K [REDACTED], einer der Teilnehmer an der Polterabendfeier, von dem Lastkraftwagen erfaßt und so schwer verletzt, daß er alsbald verstarb. Er hatte zur Zeit des Ablebens einen Blutalkoholgehalt von 1,09 o/oo.

Die Klägerin, die an die Witwe und an die minderjährige Tochter des Verstorbenen Hinterbliebenenrenten zahlt und Beiträge zur Rentenkrankenversicherung für sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



entrichtet, hat einen Teilbetrag von 4 000 DM ihrer bis zum 31. Januar 1962 erbrachten Aufwendungen von den Beklagten als Gesamtschuldnern erstattet verlangt. Sie hat den Beklagten zum Vorwurf gemacht, den Tod von Kleinegräber schuldhaft verursacht zu haben; Kleinegräber sei von dem anfahrenden Lastkraftwagen mit der noch schräg stehenden und seitlich herausragenden Ladefläche zu Boden gerissen und vom linken Hinterrad des Lastkraftwagens überfahren worden.

Die Beklagten haben entgegnet, Kleinegräber sei, als sie mit dem Lastkraftwagen bereits 5-8 m zurückgelegt hätten, über den vor dem Haus befindlichen Rasen gelaufen gekommen, über die Hecke gesetzt und von hinten in Höhe des Führerhauses gegen das Fahrzeug gesprungen; sie hätten sein Herannahen weder gesehen noch sehen können; mit einem derart unvernünftigen Verhalten hätten sie auch nicht zu rechnen brauchen; Kleinegräber habe seinen tödlichen Unfall selbst verschuldet.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 000 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen das Urteil haben die Beklagten Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Die Beklagten haben um gänzliche Abweisung der Klage gebeten und im Hinblick darauf, daß sich die Klägerin für die Zeit bis zum 31. März 1963 über den Klagebetrag hinaus einer weiteren Ersatzforderung von 8 243,69 DM berührt habe, widerklagend festzustellen begehrt, daß der Klägerin für die genannte Zeit über den eingeklagten Betrag von 4 000 DM hinaus keine weitere Ersatzforderung zustehe.

Die Klägerin hat mit ihrer Anschlußberufung ihr volles Klagebegehren nebst Prozeßzinsen weiter verfolgt.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2 520 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. August 1962 zu zahlen, und die Klägerin mit der weitergehenden Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat es festgestellt, daß der Klägerin für die Zeit bis zum 31. März 1962 über den zugesprochenen Betrag von 2 520 DM hinaus nicht mehr als 1 260 DM zustehen. Im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die volle Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4 000 DM nebst Prozeßzinsen und die volle Abweisung der Widerklage.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat eine Schadenshaftung der Beklagten nur auf Grund der Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, nicht aber nach § 823 ff BGB für begründet gehalten. Das wird von der Revision vergebens angegriffen.

Wie das Berufungsgericht in Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme über das Unfallgeschehen hervorgehoben hat, ist ungeklärt geblieben, wie es im einzelnen zu den tödlichen Verletzungen des K [REDACTED] gekommen ist. Niemand hat dies gesehen. Auf Grund der Aussagen des

Zeugen R. [REDACTED] steht nur fest, daß Kleinegräber schnell durch den Vorgarten gelaufen ist, als der Lastkraftwagen nach dem Abladen des Schuttes anrollte, und daß er, nachdem sich der Lastkraftwagen im Anfahren bereits von der äußersten ^{linken} Straßenseite nach rechts abgesetzt und 5-8 m zurückgelegt hatte, von dem Lastkraftwagen zurückgefallen und an die Heck e zurückgerollt ist. Das Berufungsgericht nimmt mit dem Zeugen R. [REDACTED] an, daß Kleinegräber durch einen Sprung über die Heck e auf die Straße gelangt ist. Ob er dann, wie der Zeuge meint, weiter an den Lastkraftwagen bzw. dessen Führerhaus gesprungen ist, hat der Zeuge jedoch nicht mit Sicherheit bekunden können. Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, wie K. [REDACTED] mit dem Lastkraftwagen in Berührung gekommen ist, insbesondere nicht, an welcher Stelle und mit welchem Teil des Wagens. Es hat dem Zweitbeklagten geglaubt, daß er den Verunglückten während des hier in Rede stehenden Vorgangs überhaupt nicht gesehen und von dem Unglück nichts wahrgenommen hat. Nach Ansicht des Berufungsgerichts besteht die Möglichkeit, daß K. [REDACTED] [REDACTED] hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens mit dem Fahrzeug in Berührung gekommen ist und der Zweitbeklagte ihn vor dem Unfall nicht hat sehen können.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß dem Zweitbeklagten bei dieser Sachlage ein Verschulden an dem tödlichen Unfall des K. [REDACTED] nur dann zur Last gelegt werden könnte, wenn er damit hätte rechnen müssen, daß jemand während des Wiederauffahrens des Lastkraftwagens in dessen Gefahrenbereich gelangte.

Das Berufungsgericht hat dies verneint; es ist der Auffassung, der Zweitbeklagte habe nicht damit rechnen können, daß sich jemand dem Lastkraftwagen plötzlich und nicht wahrnehmbar von der Seite oder von hinten nähern und in die Fahrtrichtung hineinlaufen werde.

Gegen diese Beurteilung ist rechtlich nichts einzuwenden.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Beklagten mit der Anfuhr und dem Abladen von Schutt eine Veranstaltung trafen, die weit über den Rahmen üblicher Polterabendgebräuche hinausging und eine Gegenwehr des Brautpaares und seiner Gäste erwarten ließ. Eine solche mochte auch dann noch in Betracht kommen, nachdem es dem Zweitbeklagten trotz des Bespritzens mit Wasser gelungen war, die Ladung vor dem Gartentor abzukippen. Als die Beklagten nach Ausführung ihres Vorhabens mit dem Lastkraftwagen abfuhr, hatten sie jedoch vor sich auf der Straße freie Bahn. Weder hat die Klägerin die Darstellung des Zweitbeklagten bestritten, daß der Zeuge R., der den Gartenschlauch gehandhabt und den Zweitbeklagten bespritzt hat, im Vorgarten hinter der Hecke stand, noch hat sie behauptet, daß sich sonst jemand außerhalb des eingefriedigten Gartengrundstücks befunden hat. Den Teilnehmern an der Polterabendfeier war der Ausgang auf die Straße durch den vor dem Gartentor liegenden Schutthaufen versperrt. Daß einer der Gäste dem abfahrenden Lastkraftwagen in der Dunkelheit über die Hecke springend nacheilte und sich von der Seite oder von hinten her in dessen Gefahrenbereich begeben würde, lag selbst bei Einrechnung einer durch Alkoholgenuß eingetretenen Minderung der Besonnen-

heit so fern, daß sich der Zweitbeklagte vernünftigerweise dessen nicht zu versehen brauchte. Es war nach der rechtsirrtumsfreien und von der Revision nicht angezweifelten Würdigung des Berufungsgerichts überaus leichtsinnig, unvorsichtig und grob fahrlässig, wie sich der verunglückte K. [REDACTED] verhalten hat.

Die Revision hebt darauf ab, daß der Zeuge K. [REDACTED] nach seiner Aussage den heraneilenden Kleinegräber im Vorgarten den Lichtschein hat durchqueren sehen, der aus einem Fenster des Hauses ins Freie fiel. Sie meint, die gleiche Wahrnehmung hätte bei gehöriger Umsicht auch der Zweitbeklagte machen müssen, und hält die Verneinung eines Verschuldens des Zweitbeklagten an dem tödlichen Unfall des K. [REDACTED] darum für fehlerhaft, weil das Berufungsgericht dies unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht berücksichtigt habe. Die Rüge ist unbegründet. Die Revision unterstellt, was die Klägerin gar nicht behauptet hat und angesichts des Buschwerks, das ausweislich der Lichtbilder bei den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Strafakten 21 Ms 93/59 des Amtsgerichts Gütersloh im Vorgarten gestanden hat, ersichtlich auch nicht hat behaupten können. Es ist ein neues tatsächliches Vorbringen, das die Revision hiermit in den Rechtsstreit einführt und mit dem die Klägerin im Revisionsverfahren nicht mehr gehört werden kann.

Auch die weiteren Verfahrensrügen der Revision vermögen das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht bei der Prüfung der Verschuldensfrage gelangt ist, nicht zu erschüttern. Daß der Zweitbeklagte nach seiner eigenen Aus-

sage vor dem Berufungsgericht die Wagentür zugezogen hat, um nicht von dem Zeugen R. weiter mit dem Wasserschlauch bespritzt zu werden, hat das Berufungsgericht im Urteilstatbestand selbst wiedergegeben; ebenso die Aussage, daß er versehentlich zunächst den Rückwärtsgang eingeschaltet und während des Anfahrens die Ladefläche wieder in die Normallage geschwenkt hat. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht bei seiner Beweismwürdigung und Urteilsbildung diese Umstände übersehen hätte. An der vorgenommenen Beurteilung der Schuldfrage mußte sich das Berufungsgericht durch sie auch nicht gehindert sehen.

Die Revision macht vor allem geltend, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Zweitbeklagte gegen § 1 StVO, ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, verstoßen habe und zu seiner Entlastung daher nachweisen müsse, alles getan zu haben, um eine Gefährdung anderer abzuwenden. Auch hiermit kann die Revision jedoch nicht durchdringen. Die Beklagten waren mit dem Lastkraftwagen allein auf der Straße, als sie abfuhren. Aus der Tatsache, daß K. dem Lastkraftwagen nachgesprungen und mit ihm verhängnisvoll in Berührung gekommen ist, folgt nicht schon, daß der Zweitbeklagte die Vorschrift des § 1 StVO verletzt hätte. Zu dem Unfall kann es auch ohne eine Zuwiderhandlung des Zweitbeklagten gegen diese Bestimmung gekommen sein. Das gilt namentlich für den vom Berufungsgericht als möglich angesehenen Fall, daß K. mit dem Lastkraftwagen hinter dem Führerhaus in Berührung gekommen ist, ohne daß der Zweitbeklagte ihn vorher hat sehen können.

Ob der Zweitbeklagte dadurch gegen § 1 StVO verstoßen hat, daß er mit dem Lastkraftwagen vor dem Gartentor des Hauses Schutt ablad, kann dahinstehen, da dies für den tödlichen Unfall des K[REDACTED] im Rechtssinne nicht ursächlich geworden ist. Es lag außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß sich jemand des abgeladenen Schuttes wegen bewogen fühlen könnte, gegen den abfahrenden Lastkraftwagen zu laufen.

Da nach der rechtsirrtumsfreien Würdigung des Berufungsgerichts nicht festzustellen ist, daß der Zweitbeklagte den Unfall des K[REDACTED] verschuldet hat, scheidet auch die Annahme aus, daß die Erstbeklagte als Mittäterin oder Teilnehmerin einer vom Zweitbeklagten begangenen unerlaubten Handlung nach § 830 BGB schadensersatzpflichtig geworden sei. Wie das Berufungsgericht unangefochten ausgeführt hat, trifft sie auch keine Schadensersatzpflicht aus § 831 BGB; nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Zweitbeklagte nicht als ihr Verrichtungsgehilfe, sondern selbständig handelnd tätig geworden; die Erstbeklagte ist an dem Abend als seine Verlobte nur mitgefahren.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Erstbeklagte nur nach § 7 StVG und den Zweitbeklagten nur nach § 18 StVG zur Schadensersatzleistung für verpflichtet erachtet. Einwendungen gegen eine Schadenshaftung nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes sind von den Beklagten nicht erhoben worden.

2. In Abwägung der durch die Betriebsgefahr des Lastkraftwagens und durch das grob fahrlässige Verhalten des Kleingräbers gesetzten Unfallursachen hat es das Berufungsgericht für gerechtfertigt gehalten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner für ein Viertel des entstandenen Schadens einzustehen haben, drei Viertel dagegen zu Lasten des Verunglückten selbst gehen. Diese Schadensverteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß sich das Berufungsgericht bei der Schadensverteilung irrig auf § 17 StVG statt auf § 9 StVG in Verbindung mit § 254 BGB bezogen hat, ist unschädlich, da die Abwägungsgrundsätze die gleichen sind.

3. Bei der Schadensberechnung ist das Berufungsgericht von der übereinstimmenden Auffassung der Parteien ausgegangen, daß der Nettoverdienst des Verunglückten monatlich 600 DM und die fixen Haushaltskosten monatlich 60 DM betragen haben. Auf dieser Grundlage hat es den Unterhaltsschaden der Witwe und der Tochter des Verunglückten auf monatlich zusammen 360 DM und die Haftungsquote der Beklagten gegenüber der Witwe auf monatlich 60 DM und gegenüber der Tochter auf monatlich 30 DM errechnet. Da die Klägerin für die Hinterbliebenen unstreitig jeweils höhere Leistungen erbracht hat, ist deren Anspruch auf Zahlung jener Schadensbeträge nach § 1542 RVO in voller Höhe auf die Klägerin übergegangen. Für die Zeit vom 30. September 1959 bis zum 31. Januar 1962 hat das Berufungsgericht der Klägerin auf ihre Klage hiernach insgesamt 2 520 DM zuerkannt und für die von der Feststellungswiderklage umfaßte weitere Zeit bis zum 31. März 1963 einen Ersatzanspruch der Klägerin noch in Höhe von weiteren 1 260 DM für begründet gehalten. Weitere Ansprüche der Klägerin hat das Berufungsgericht für die genannten Zeiträume verneint.

Die Revision greift diese Entscheidung an, indem sie geltend macht, das Berufungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß die Klägerin außer den Hinterbliebenenrenten auch die Krankenversicherungsbeiträge für die rentenberechtigten Hinterbliebenen habe aufwenden müssen. Sie meint, das Berufungsgericht habe der Klägerin bei der Entscheidung über das Klageverlangen und über die Feststellungswiderklage auch noch ein Viertel dieser Aufwendungen zubilligen müssen. Der Revision kann hierin nicht gefolgt werden. Der Klägerin stehen gegen die Beklagten keine weitergehenden Ansprüche zu, als sie den Hinterbliebenen entstanden und auf die Klägerin übergegangen sind. Daß sie Beiträge zur Rentenkrankenversicherung für die Hinterbliebenen geleistet hat, stellt die Klägerin nicht außerhalb des Rahmens dieser Begrenzung. Das Berufungsgericht hat der Anspruchsberechtigung der Klägerin in dem vollen Umfang Rechnung getragen, in den sie durch den Rechtsübergang nach § 1542 RVO eingerückt ist. Weitere Ansprüche hat sie gegen die Beklagten nicht erlangt.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Engels Hanebeck Dr. Hauss Heinrich Meyer Dr. Nüßgens